



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 019/2025

Federführung: Amt für Finanzen	Datum: 24.04.2025
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	21.05.2025	

Gegenstand der Vorlage

Beschluss über die Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse der Gemeinde Nordharz für die Jahre 2022 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 21.05.2025 die Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse der Gemeinde Nordharz für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025.

Fröhlich
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nordharz hat zum 01.01.2014 vom kameralistischen auf das doppische Rechnungswesen umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 05.10.2022 unter der Vorlagennummer 176/06/VIII/2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der nun geprüften Eröffnungsbilanz werden die Jahresabschlüsse ab 2014 erforderlich. Um die fehlenden Jahresabschlüsse effizient und rechtskonform schnellstmöglich zu erstellen, hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Runderlass vom 15.10.2020 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse getroffen. Danach gelten für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich des Jahresabschlusses 2020 entsprechende Erleichterungen. Durch weitere Ergänzungen zum Runderlass vom 15.10.2020, 22.04.2022 und 29.05.2024 wurden die Erleichterungen bis zum Jahr 2025 ausgedehnt.

Damit kann auf folgende Jahresabschlussarbeiten und –buchungen verzichtet werden:

- a. Körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre gem. Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO – bei der Anwendung dieser Erleichterung hat die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständigen und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen.
- b. Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gem. § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahme – allerdings, wenn zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt werden, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl in den verkürzten Jahresabschlüssen zu berücksichtigen
- c. Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO unter Ausnahme mehrjährig aufzulösender Posten, wie z. B. Friedhofgebühren.
- d. Bildung und Buchung von Rückstellungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO - allerdings gilt dies nur für Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürzten Jahresabschlüssen fällt.
- e. Umgliederung von kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren gem. § 41 Abs. 3 KomHVO.
- f. Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 36 KomHVO – dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g. Dokumentation von Teilrechnungen gem. § 45 KomHVO – gleichwohl sind Teilrechnungen bei Abforderung durch das Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
- h. Erstellung eines Anhanges gem. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO. Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und Ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.

Ergänzend vom 22.04.2022:

- i. Verkürzung der Jahresabschlüsse bis 2017 (ausschließlich Finanzrechnung, Anlagennachweis sowie Nachweis der erhaltenen investivem Fördermittel – Sonderposten aus Zuwendung).
- j. Zulässigkeit der Verwendung der Mittel der Investitionspauschale vom 09.07.2020 in einem Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des „Sonderpostens aus Zuwendungen“ zu buchen, soweit unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann. Für die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2021 dürfen alle Mittel der Investitionspauschale abweichend hiervon ausschließlich im Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ bilanziert werden.

Für die Aufstellung aller verkürzten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2025 wird die Gemeinde Nordharz, die im Runderlass vom 15.10.2020 i.V.m. mit der Ergänzung vom 22.04.2022 vorgenannten Erleichterungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören:

- der Verzicht auf die körperliche Bestandsaufnahme,
- der Verzicht auf außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen im Zuge des Verzichts auf die körperliche Bestandsaufnahme mit Ausnahme zwischenzeitlich bekannter Sachverhalte wie z. B. Brand, Sturm etc.,
- der Verzicht auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten wie Friedhofsgebühren,
- der Verzicht auf die Bildung von Rückstellungen, deren Inanspruchnahme in den Verkürzungszeitraum fällt,
- der Verzicht auf die Umbuchung negativer Forderungen / negativer Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag,
- der Verzicht auf die Dokumentation von Teilrechnungen,
- der Verzicht auf die Erstellung vollumfänglicher Anhänge und Rechenschaftsberichte,
- die Verkürzung der Jahresabschlüsse bis 2022 sowie
- die Prüfung der Buchung auf Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des „Sonderpostens aus Zuwendungen“.